Hygiene- und Maßnahmenkonzept zur Verminderung der Ausbreitung des Krankheitserregers SARS-Cov 2 und zum Schutz vor COVID-19-Erkrankungen im Rahmen des Studiums und der Arbeit an der Filmakademie Baden-Württemberg GmbH

Stand 01.12.2020

Inhalt: Seite

1. Präambel & Einleitung 2

2. Allgemeine Vorschriften 3

2.1 Abstandsregel
2.2 Mund-Nasen-Schutz
2.3 Handhygiene & Hygiene-Etikette
2.4 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle
2.5 Handlungsanweisungen für Quarantäne-Fälle und COVID-19-Erkrankungen

3. Spezielle Vorschriften für das Studieren und Arbeiten an der FABW 5

3.1 Gebäude & Campus der FABW 5
3.1.1 Personen-Verkehrswege
3.1.2 Desinfektion, Reinigung, Gemeinschaftsbereiche und Sanitäranlagen
3.1.3 Lüften
3.1.4 Zutritts- und Personendatenerfassung für alle Personen/Gebäude
3.1.5 Nutzung der Bibliothek & des Requisitenfundus
3.2 Studienbetrieb & Lehrveranstaltungen 6
3.2.1 Raumkonzept/externe Räume
3.2.2 Raumliste mit max. Personenzahl (Anlage)
3.2.3 Reinigungskonzept Seminar- und Veranstaltungsräume
3.2.4 Wege zu und von Studienveranstaltungen & Pausenregelung
3.2.5 Post-Produktion, Computerräume & Studios
3.2.6 Hybridveranstaltungen & reine Online-Veranstaltungen
3.3 Arbeitsumfeld Mitarbeitende & Honorarkräfte 8
3.3.1 Nutzung von Büroräumen
3.3.2 Sprechzeiten / Transparente Abtrennungen?
3.3.3 Firmen-/Kundenkontakte mit Abstandsregel
3.3.4 Homeoffice
3.3.5 Gremiensitzungen & Besprechungen
3.3.6 Arbeitsmedizinische Versorgung über Betriebsarzt
3.3.7 Infektionsschutzmaßnahmen bei der Nutzung von Dienstfahrzeugen
3.3.8 Dienstreisen
3.4 Studentische Produktionen 11

4. Ansprechpersonen 11

5. Quellen & Anlagen 12

1. Einleitung

Präambel

Sofern es die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zulässt, wird die Filmakademie Baden-Württemberg mit dem Beginn des Wintersemesters 2020/21 wieder das Studieren, Arbeiten und Produzieren – soweit wie möglich – in der Präsenzsituation aufnehmen. Wenn es interne und externe Umstände erfordern, wird ein Hybrid aus Präsenz- und Online-Unterricht und ggf. reiner Online-Unterricht angeboten.
Die Filmakademie wird hierzu umfassende und umsichtige organisatorische und hygienische Maßnahmen als Selbstverpflichtungen ergreifen, um die gemeinsame Präsenz von Studierenden, Beschäftigten, Dozierenden und Gästen auf dem Campus zu ermöglichen.
Der Campus der Filmakademie war immer und wird hoffentlich erneut ein lebhafter Ort des kollektiven Austauschs, Studierens und Arbeitens, verbunden mit einer hohen Fluktuation von Studierenden, Gästen und Dozierenden.
Dieses kollektive Szenario lässt sich angesichts der Corona-Situation nur herstellen, wenn das folgende Hygiene-Konzept von allen Beteiligten in eigenverantwortlicher, vorbildlicher und bewusster Manier gelebt und kommuniziert wird. Nur dann können die gesundheitlichen Risiken für alle Beteiligten, und – damit einhergehend – die Haftungsrisiken auf ein Minimum reduziert werden.

Das Hygiene-Konzept

Das folgende Hygiene-Konzept ist ab September 2020 das Regelwerk für ein zukünftiges und verantwortungsbewusstes Miteinander aller beteiligten Personen an der Filmakademie Baden-Württemberg.
Die Filmakademie Baden-Württemberg GmbH verpflichtet sich angesichts der SARS-CoV 2-Pandemie dem Schutz ihrer Studierenden, Dozierenden, Beschäftigten und Gästen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus.
Die nachfolgend beschriebenen Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen verfolgen das Ziel, die Gesundheit von Studierenden, Dozierenden, Beschäftigten und Gästen in den Räumlichkeiten und auf dem Campus der Filmakademie sowie an externen Locations (z.B. externes Motiv, externe Räumlichkeiten) zu schützen, um den Akademiebetrieb unter Einschränkungen und Auflagen wieder in Präsenz aufzunehmen. Dabei beruft sich die Filmakademie auf die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (vom 23.06.2020, in der ab 19.10.2020 gültigen Fassung). Zudem waren für die Genese dieses Dokuments die „CoronaVO Studienbetrieb und Kunst BW“, der aktuelle BG-ETEM SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard „Empfehlungen für die Filmbranche“ sowie die aktuellen Bestimmungen der Verwaltungsberufsgenossenschaften maßgeblich.
Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen (von allgemeinen über spezielle bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen) ist zu beachten.

Dieses Dokument liegt in der Version 1.3 vor. (Stand: 01. Dezember 2020)
Mit einer Novellierung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg wird auch dieses Dokument, den Änderungen der Verordnung entsprechend, aktualisiert werden.

Ludwigsburg, 01.12.2020

Thomas Schadt
Geschäftsführer
Filmakademie Baden-Württemberg

2. Allgemeine Arbeitsschutz- und Hygienevorschriften für das Studieren und Arbeiten an der Filmakademie Baden-Württemberg

Grundsätzlich gilt in allen Bereichen der Filmakademie:

2.1 Abstandsregel

Der Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern ist auf dem Gelände und in allen Gebäuden der FABW einzuhalten.
Ist in den Außenbereichen der FABW das Einhalten des Mindestabstandes für einen kurzen Zeitraum nicht möglich, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

2.2 Mund-Nasen-Schutz

- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz ist in allen Gebäuden der FABW in den Bereichen des öffentlichen Personenverkehrs Pflicht.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz ist während sämtlicher Veranstaltungen der FABW mit mehr als 8 Teilnehmer*innen Pflicht.
- Diese Bereiche werden eindeutig über Hinweisschilder gekennzeichnet (z.B. Studios, Eingangsbereiche, Foyers, Flure, Treppenhäuser, Aufzüge, Belegschaftsküchen, Posträume, Aufenthaltsräume und WC- & Sanitäranlagen).
- Die FABW regt an, mehrere persönliche Mund-Nasen-Bedeckungen für den Aufenthalt an der FABW mitzuführen. Für Notfälle liegen ausreichend Einmal-Mund-Nasen-Bedeckungen am Empfang im Hauptgebäude bereit.

2.3 Allgemeine Hygiene-Vorschriften & Hygiene-Etikette

- Die Hände sind regelmäßig gründlich mit Seife zu waschen. Desinfektionsmittel und Flüssig-Seifenspender werden in allen sanitären Räumen und Gebäuden von der FABW zur Verfügung gestellt.
- Räume, in denen sich Personen aufhalten, sind regelmäßig und ausreichend zu lüften.
- Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, werden regelmäßig durch die FABW gereinigt. Hier appellieren wir auch an die Mitarbeitenden, für eine Grundreinigung ihrer Arbeitsbereiche selbst mit Sorge zu tragen.
- Offenes Husten und Niesen sind zu unterlassen. Husten und Niesen sollte nicht in die Hand erfolgen, sondern nur in die Ellenbeuge oder nur in einmal zu verwendende und unverzüglich zu entsorgende Papiertaschentücher.
- Begrüßungen und Verabschiedungen durch Händedruck und Umarmungen sind zu unterlassen.
- Die Akademie bleibt für den öffentlichen Publikumsverkehr bis zum 20.09.2020 geschlossen. Ausnahmen werden nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung der Abteilungen gewährt. Ab dem 21.09.2020 wird die Filmakademie (Hauptgebäude) wieder für das öffentliche Publikum geöffnet.

2.4 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle einer COVID-19-Erkrankung und Quarantäne

Studierende, Mitarbeitende, Dozierende, Honorarkräfte und Gäste mit Krankheitssymptomen[1], die einen Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung nahelegen (sofern es sich nicht um von eine*r Ärztin z.B. abgeklärte Erkältung dreht), haben - nach Rücksprache mit der/dem Vorgesetzten, der Personalabteilung (Mitarbeitende, Dozierende, Honorarkräfte) oder dem Studienreferat (Studierende) - das Akademiegelände umgehend zu verlassen, bzw. müssen zu Hause bleiben.

Vorgesetzte (bei Studierenden: Studienreferat, bei Dozierenden und Honorarkräften: Personalabteilung), die deutliche Anzeichen eines grippe-ähnlichen Infekts bei Studierenden, Mitarbeitenden, Dozierenden und Honorarkräften wahrnehmen, haben diese anzuweisen, zu Hause zu bleiben. Vorgesetzte und das Studienreferat sind aufgefordert, ihre Fürsorgeverpflichtung gegenüber ihren Mitarbeitenden und Studierenden intensiv wahrzunehmen.

Den betroffenen Personen wird empfohlen, sich umgehend zunächst telefonisch an einen behandelnden Arzt und/oder das Gesundheitsamt wenden und den ärztlichen bzw. behördlichen Handlungsanweisungen Folge zu leisten. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit der/des Mitarbeitenden, bzw. der/des Studierenden auszugehen.

Selbstgewählte Quarantäne-Modelle zum Eigenschutz ohne konkrete Krankheitssyndrome müssen stets mit der/dem Vorgesetzten, der Personalabteilung (Mitarbeitende, Dozierende, Honorarkräfte) oder dem Studienreferat (Studierende) abgeklärt werden.

Die Quarantäneregelungen im Rahmen von studentischen Filmproduktionen an der Filmakademie werden im entsprechenden Dokument (siehe: 3.4 Studentische Filmproduktionen) aufgeführt.

2.5 Handlungsanweisung für COVID-19-Erkrankungen

Mitarbeitende, Studierende, Honorarkräfte, Dozierende und Gäste, die an COVID-19 erkrankt sind oder bei denen SARS-CoV 2 nachgewiesen ist oder/und die aus damit im Zusammenhang stehenden Gründen unter Quarantäne gestellt sind, müssen dies unmittelbar
a) bei der Personalabteilung (Mitarbeitende, Dozierende, Honorarkräfte) oder
b) dem Studienreferat (Studierende)
anzeigen und dürfen für die Dauer der Quarantäne die Filmakademie nicht betreten.

Kontakt:
Personalabteilung - Günter Herwig
E-Mail: günter.herwig@filmakademie.de
Telefon: 07141 969 82127

Studienreferat – Beate Pfennigwerth
E-Mail: beate.pfennigwerth@filmakademie.de
Telefon: 07141 969 82110

[1] Häufige Symptome: Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Pneumonie
Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html (Stand: Juli 2020)

3. Spezielle Vorschriften

Die allgemeinen Arbeitsschutz- und Hygienevorschriften werden in den vier folgenden Hauptbereichen des Studierens und Arbeitens an der FABW über spezielle Vorschriften ergänzt.

3.1 Gebäude und Campus der FABW

3.1.1 Personen-Verkehrswege

- Bei Zusammenarbeit oder Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter, Studierender und/oder Gäste auf dem FABW-Gelände (Außenbereich) muss der Mindestabstand von 1,50 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Beim Bewegen innerhalb der Gebäude der FABW ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Die Nutzung von Verkehrswegen (Treppen, Türen, Aufzüge, …) ist grundsätzlich so anzupassen, dass ausreichender Abstand einzuhalten ist. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Eingänge, Aufzüge, …) wird auf die Schutzabstände durch Hinweisschilder eindeutig hingewiesen.
- In und vor den Aufzügen wird besonders auf die Abstandsregeln hingewiesen. Sämtliche Aufzüge der FABW sind nur durch eine Person nutzbar.
- Wo möglich, werden Eingangstüren zu den Gebäuden und auf den Stockwerken zu den Treppenhäusern entweder nur als Eingangs- oder nur als Ausgangstüre genutzt und entsprechend gekennzeichnet.
- In stark frequentierten Fluren und Foyers werden ein Rechtslauf-Gebot und ein Richtungsverkehr gekennzeichnet.
- Es ist darauf zu achten, dass keine Warteschlangen entstehen.
  Dies betrifft im Besonderen hochfrequentierte Bereiche wie: Posträume, Kopierräume, Essensmarkenautomat und den Empfang.
- Diese allgemeinen Regeln funktionieren nur durch gegenseitige Motivierung und freundliche Hinweise auf Einhaltung derselben.

3.1.2 Desinfektion, Reinigung: Gemeinschaftsbereiche und Sanitäranlagen

- In und an allen Gebäuden erfolgt eine regelmäßige Desinfektion und Reinigung von Flächen, Türklinken, Handläufen und Gegenständen durch unseren Dienstleister, welche im Laufe eines Tages von mehreren Personen berührt werden. Ggf. sind die Reinigungsintervalle der Frequenz der Nutzung anzupassen.
- In Teeküchen, Belegschafts-Küchen, Studio-Küchen und Aufenthaltsräumen ist von allen Nutzenden auf die Abstandsregel und besondere Hygiene zu achten. Hierzu stellt die Verwaltung in allen besagten Räumen ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Spülmaschinen sind nur mit Programmen mit Temperaturen > 60° zu fahren. Ggf. sind die Reinigungsintervalle in den Küchen und Gemeinschaftsbereichen an die Frequenz der Nutzung anzupassen.
  In den Küchen und Gemeinschaftsbereichen ist die Verwaltung im hohen Maße auf die Eigenverantwortung und Reinlichkeit der Mitarbeitenden in diesen Bereichen angewiesen.
- WC- und Sanitäranlagen: In den Sanitäranlagen werden ausreichend Desinfektionsmittel, Flüssigseife und Handtuchspender durch die Verwaltung zur Verfügung gestellt. In den WC-Bereichen wird auf die Abstandsregel, die Maskenpflicht und das richtige Händewaschen durch entsprechende Aushänge hingewiesen.

3.1.3 Lüften

Räume sind, sofern möglich, regelmäßig zu lüften.
Regelmäßiges, individuell veranlasstes Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Allen Mitarbeitenden, Studierenden und Dozierenden wird diese Maßnahme für den laufenden Akademiebetrieb unabhängig von der Art der Raumnutzung empfohlen.

3.1.4 Zutritts- und Personendatenerfassung für alle Personen und Gebäude

Alle Studierenden, Mitarbeitenden, Dozierenden, Honorarkräfte und Gäste der FABW müssen das Betreten und Verlassen der Akademiegebäude erfassen lassen.

- Im Fall von Mitarbeitenden wird die Zutrittserfassung über das Zeiterfassungssystem gewährleistet. Bei jedem Ortswechsel in ein anderes FABW-Gebäude auf dem Campus sind die Mitarbeitenden dazu angehalten, das Verlassen eines Gebäudes über das SAGE Zeiterfassungssystem (Dienstgang – Gehen) zu erfassen. Bei Betreten des neuen Gebäudes ist der Zutritt über das Zeiterfassungssystem (Dienstgang – Kommen) zu erfassen.
- Für die Studierenden, Dozierenden und Honorarkräfte wird die FABW ab dem Wintersemester elektronische Zutrittserfassungs-Systeme bereitstellen. Hierüber werden die Zutrittsdaten erfasst und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist wieder gelöscht.
- Gäste der Akademie müssen nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung ihres Besuchs durch die Abteilungen ihre Besuchs- und Personendaten erfassen lassen. Diese werden über die Abteilungen
  a) intern im Wiki digital hinterlegt und
  b) nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist wieder gelöscht.
- Jegliche unter den Maßnahmen von Punkt 3.1.4 erfassten und gespeicherten, personenbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen der Corona-Verordnungen des Landes BW, des Landesdatenschutzgesetzes BW sowie der EU-DSGVO nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von vier Wochen wieder gelöscht.

3.1.5 Nutzung der Bibliothek & des Requisitenfundus

Nutzungsbedingungen: siehe gesonderte Hinweise im Wiki der Filmakademie

https://wiki.filmakademie.de/wiki/display/COV/Nutzung+spezieller+Studienbereiche

3.2 Studienbetrieb & Lehrveranstaltungen

Die Filmakademie verfolgt mit diesem Konzept eine Wiederaufnahme des Studienbetriebs in Präsenzform. Dabei ist neben einer agilen Raumnutzungsplanung auch die Möglichkeit inbegriffen, Studien-Veranstaltungen, sofern notwendig und räumlich nicht anders möglich, in externen Räumen stattfinden zu lassen oder ggf. weiterhin in Online- bzw. in Hybridform anzubieten.

3.2.1 Raumkonzept/externe Räume

Zur Sommerpause 2020 erarbeitet die FABW ein Raumkonzept unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Personenzahl in ihren Räumen und der aktuellen Abstands- und Hygieneregeln. Hierbei sind die Studien-Abteilungen dazu aufgerufen, anhand der Raumliste (3.2.2) abzusehende Kollisionen in der Personen-Raum-Kapazität im geplanten Präsenzunterricht anzuzeigen. Nach der internen Prüfung

und ggf. einer Verlegung von Veranstaltungen innerhalb des internen Raum-Angebots der FABW wird der zusätzliche Raumbedarf eruiert und – sofern notwendig – durch die Anmietung externer Räume kompensiert.

Dabei unterscheidet die FABW grundsätzlich zwei Arten von möglichen Raumnutzungs-Szenarien im Unterrichtsbetrieb:

- Frontalunterricht mit passivem, sitzendem Teilnehmerfeld
- Workshop- oder Übungsunterricht mit aktivem, mobilem Teilnehmerfeld

3.2.2 Raumliste mit max. Personenzahl (Anlage)

In der Anlage 1 (Raumliste FABW Corona) ist die maximal zulässige Anzahl von Personen in den Unterrichts- und Veranstaltungsräumen der FABW für die beiden Raumnutzungs-Szenarien abzulesen.

3.2.3 Reinigungskonzept Seminar-, Veranstaltungs- und Arbeitsräume

Beim Thema Reinigung ist die Filmakademie im hohen Maße auf die Eigenverantwortung und Mitarbeit der Studierenden, Dozierenden und Belegschaft angewiesen.

Grundsätzlich sind alle Räume an der FABW, welche von mehreren Personen an einem Tag frequentiert oder genutzt werdend, nach der Benutzung zu reinigen/desinfizieren.

Dies gilt für alle Veranstaltungs- & Seminarräume, Werkstätten und Büros. Die Reinigung in den Räumen betrifft vor allem die Stuhl- und Tischflächen sowie die Türklinken. Diese Reinigung wird (bei Veranstaltungen mit mehr als 8 Personen) von Teams des Reinigungs-Dienstes vorgenommen, bei einer Mehrfachbelegung eines Raums am gleichen Tag wird der Raum zusätzlich in der Veranstaltungspause gereinigt.

Für kleinere Veranstaltungen (weniger als 8 Personen) werden in allen Bereichen der FABW Reinigungs- und Desinfektionsmittel durch die Verwaltung zur Verfügung gestellt, verbunden mit der Aufforderung an die Teilnehmer*innen, die Stuhl- und Tischflächen nach dem Veranstaltungsende selbständig zu reinigen.

In allen Gebäuden der FABW werden in den Bereichen des allgemeinen Personenverkehrs zudem Türklinken, Handläufe und Flächen, welche regelmäßig von mehreren Personen im Laufe eines Tages benutzt und berührt werden, regelmäßig gereinigt. Die Intervalle der Reinigung richten sich nach der Frequenz der Benutzung, es findet wochentags mindestens zweimal täglich ein Desinfektionsrundgang der Reinigungs-Teams statt.

An den Wochenenden finden Samstag vormittags eine Reinigung der WC- und Sanitär-Bereiche sowie ein Desinfektionsrundgang des Reinigungs-Teams statt. Sollten an Wochenenden Personen in den Gebäuden der Filmakademie arbeiten oder studieren, werden diese hiermit dazu aufgefordert, die genutzten Räume eigenverantwortlich und selbstständig mit den zur Verfügung stehenden Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu reinigen.

Studentische Produktionen sind von dieser Regelung ausgenommen, hier gelten besondere Regeln. (Siehe auch Punkt 3.4: Studentische Filmproduktionen)

3.2.4 Wege zu und von Studienveranstaltungen & Pausenregelung

- Ab dem Betreten eines FABW-Gebäudes, bei der Bewegung durch die öffentlichen Bereiche der Gebäude sowie beim Betreten und Verlassen der Unterrichtsräume ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Der Zutritt und das Verlassen der Räume und Gebäude sowie die Unterrichts-Pausen sind so zu legen und zu kommunizieren, dass Ansammlungen (z. B. in den Unterrichtsräumen, Fluren, Foyers und Eingangsbereichen der Gebäude oder den Büros) vermieden werden.

3.2.5 Post-Produktion, Computerräume, Studios & Techniklager

Die Vorschriften zur Nutzung von computerbasierten Arbeitsplätzen (Schnittplätze, Post-Produktion, Computerräume, ...), den Studios und dem Techniklager an der Filmakademie sind am jeweiligen Ort ausgehängt und zu befolgen. Darüber hinaus sind die Vorschriften an den relevanten Stellen in Epro und eDispo eingepflegt.

Die aktuellen Aushänge und Vorschriften sind im Wiki der FABW unter folgendem Link zu finden:

https://wiki.filmakademie.de/wiki/display/COV/Nutzung+spezieller+Studienbereiche

3.2.6 Hybridveranstaltungen & reine Online-Veranstaltungen

Sofern notwendig und räumlich sowie hygienisch nicht anders möglich, behält sich die Filmakademie vor, Seminare, Workshops und weitere Studienveranstaltungen als Hybrid- und ggf. als reine Online-Veranstaltungen anzubieten.

3.3 Arbeitsumfeld Mitarbeitende & Honorarkräfte

3.3.1 Nutzung von Büroräumen

- Die Nutzung von Büros durch die Mitarbeitenden ist nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch den Arbeitssicherheits-Ausschuss der Filmakademie (ASA) zulässig. Bei Mehrfachbelegung ist durch ausreichende Raumgröße nach Abnahme durch den ASA, über Wechselarbeitsmodelle, Umzug in andere Räume oder durch Homeoffice sicherzustellen, dass eine potenziell gesundheitsgefährdende Nutzung vermieden wird.
- Zulässig ist die kurzfristige Anwesenheit von einzelnen anderen Personen, wenn die Abstandsregelungen und Maskenpflicht eingehalten werden.
- Es sind die allgemeinen Hygieneregelungen zu beachten und Räume regelmäßig zu lüften.
- Für Bereiche, in denen regelmäßiger Besuchsverkehr unumgänglich ist, gilt die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz. Alternativ werden Empfangsbereiche in stark frequentierten Räumen mit Infektionsschutzscheibe ausgestattet.

3.3.2 Sprechzeiten

Sprechzeiten sollten möglichst per Telefon und Videokonferenz durchgeführt werden. Sofern dies nicht möglich ist, kann eine verbindliche Vergabe von Sprechzeiten-Terminen unnötige Warteschlagen oder Personenansammlungen vor den Büros verhindern. Hier gelten weiterhin die Anforderungen von 3.3.2 (Verbindliches Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes oder Installation eines Spuckschutzes)

3.3.3 Firmen-/Kundenkontakte mit Abstandsregel

Bei arbeitsbezogenen (Firmen- und Kunden-) Kontakten auf dem gesamten Akademiegelände sind Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten.
Die Arbeitsabläufe bei diesen Tätigkeiten sind dahingehend zu prüfen, ob vereinzeltes Arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Der bzw. die Auftraggeber*in muss dies bei Auftragserteilung bereits berücksichtigen.

3.3.4 Homeoffice als Sondermaßnahme

Die Nutzung von Homeoffice ist ein möglicher Baustein für den Schutz der Beschäftigten in der aktuellen Corona-Pandemie. Hierdurch erfolgt ein wesentlicher Beitrag, die zentral wichtigen Abstandsregeln an der Filmakademie einhalten zu können. Zudem entfällt das Erfordernis, mit dem ÖPNV zur Arbeit zu kommen und reduziert damit zusätzlich das Ansteckungsrisiko.

Dieses vorweggeschickt, gelten folgende Regelungen für den Bereich Homeoffice:

- Die Vereinbarung von Homeoffice als Sondermaßname zur Corona Gesundheitsprävention wird direkt zwischen der/dem Vorgesetzten und Mitarbeitenden (bitte schriftlich per E-Mail) getroffen. Alle entstehenden Fragen sind ebenfalls auf dieser Ebene zu klären. Im Homeoffice ist der ordnungsgemäße Betriebsablauf sicherzustellen. Die Erreichbarkeit der Abteilung vor Ort (an der Filmakademie) muss während des Studienbetriebs sowie der geltenden Kernarbeitszeit gewährleistet sein.
- Die Nutzung von Büroräumen durch mehrere Personen, wenn hierdurch die Schutzabstände nicht eingehalten werden können, kann durch einen Schichtbetrieb in Verbindung mit Homeoffice-Regelung entzerrt werden.
- Personen, die einer Risikogruppe (nach individueller Risikofaktoren-Bewertung im Rahmen einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung) angehören bzw. mit solchen Personen in häuslicher Gemeinschaft (Nachweis) leben, können nach Möglichkeit und in Absprache mit dem Geschäftsführer im Homeoffice arbeiten.
- Für eine notwendige Betreuung z. B. von pflegebedürftigen Angehörigen oder Kindern, u.a. durch eine mögliche Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen ist Homeoffice ein entscheidendes Instrument zur Vereinbarkeit unterschiedlicher Anforderungen und beruflicher und familiärer Pflichten. Homeoffice kann somit einen wichtigen Beitrag leisten, Beschäftigten der Filmakademie zu ermöglichen, ihren familiären Betreuungspflichten nachzukommen. Entsprechende Nachweise über eine Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen oder der unabdingbaren Notwendigkeit der Pflege von nahen Angehörigen und/oder Haushaltsangehörigen sind vorzulegen.

3.3.5 Gremiensitzungen & Besprechungen

Gremiensitzungen und Besprechungen sollten weiterhin, soweit als möglich, durch Videokonferenzen erfolgen. Bei Präsenzbesprechungen ist der Mindestabstand einzuhalten und bei Teilnahme mehrerer Personen auf Seminar- und Besprechungsräume zuzugreifen, welche die nötige Personenkapazität aufweisen und entsprechend bestuhlt sind. Die Regelungen für Seminarräume (Siehe 3.2.2 & 3.2.3) sind entsprechend anzuwenden.

3.3.6 Arbeitsmedizinische Vorsorge über Betriebsarzt

Arbeitsmedizinische Vorsorge steht den Beschäftigten zu. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Der Betriebsarzt kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen.

Betriebsärztin: Dr. Alexandra Konstantinou
BAD-GmbH
Monreposstr. 57, 71634 Ludwigsburg
Tel. 07141-31033

3.3.7 Infektionsschutzmaßnahmen für die Nutzung von Dienstfahrzeugen

- Dienstfahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene, Desinfektion, Papiertüchern und Müllbeuteln auszustatten.
- Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte zu vermeiden.
- Der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam – gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, ist zu beschränken (z. B. Zuweisung eines Fahrzeugs an ein festgelegtes Team).
- Innenräume der Dienstahrzeuge sind nach Beendigung der Fahrt zu reinigen. Insbesondere vor der Übergabe bei Nutzung durch mehrere Personen. Die Reinigung ist schriftlich zu dokumentieren (Fahrtenbuch).
- Gereinigt (desinfiziert) sollen insbesondere Türgriff, Lenkrad, Schalthebel, Spiegel und alle anderen Bedienelemente, die berührt wurden. Das Fahrzeug ist durch Öffnen der Fenster oder Türen gründlich zu lüften. Private Gegenstände und Abfälle müssen mitgenommen werden.

3.3.8 Dienstreisen

- Solange Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes, Grenzschließungen und Quarantäneanordnungen bei Einreisen in das jeweilige Land und bei der Rückkehr nach Deutschland bzw. nach Baden-Württemberg gelten, sollten Reisen in das Ausland möglichst vermieden werden. Eine Reise ist in Einzelfällen nur mit Genehmigung durch die Geschäftsleitung möglich.
- Dienstreisen sind im Inland unter Einhaltung der allgemeinen Regelungen für Abstand und Hygiene (Punkt 2.1 ff) und der jeweils geltenden besonderen Vorschriften (z. B. Tragen von Mund-Nasen-Schutz in ÖPNV, Bahn) sowie der Regelungen am Ort des Dienstgeschäfts zulässig.
- Mitfahrten in geschäftlichen bzw. privaten Personenkraftwagen (Mitnahme von Personen auf der Dienstfahrt) ist unter Einhaltung der Masken- und Abstandsregelungen der aktuellen Corona-Verordnung eingeschränkt möglich.
- Für die Mitnahme von Personen im Dienstkraftfahrzeug (Transporter) gilt: Der Mindestabstand ist im Transporter zwischen Fahrer und Beifahrer nicht herzustellen. Die Mitnahme von Personen im Transporter ist deshalb untersagt. Im Personenkraftwagen ist die Mitnahme von einer Person nur in Ausnahmefällen gestattet. Der Mindestabstand ist

dadurch herzustellen, dass der Mitfahrende auf der Beifahrerseite hinten Platz nimmt und Mund-Nasen-Schutz getragen wird.
- Dienstreisen, Dienstfahrten und Dienstgänge sind so zu organisieren, dass unnötige Wege, Kontakte und Aufenthalte vermieden werden.

3.4 Studentische Produktionen

Für studentische Produktionsarbeiten gelten die Regelungen und Standards des Dokuments „Studentische Produktionsarbeiten an der Filmakademie Baden-Württemberg unter Einhaltung der Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2“.

Dieses Dokument ist unter folgendem Wiki-Link in der aktuellen Version abrufbar:

https://wiki.filmakademie.de/wiki/pages/viewpage.action?pageId=93094014

4. Ansprechpersonen & Kontaktstellen

Fachkraft für Arbeitssicherheit / Hygienebeauftragter der FABW:

Bernd-Siegfried Michalek
Telefon: 07141 969 82151
E-Mail: bernd.michalek@filmakademie.de

Ansprechpersonen für Hygienefragen bei stud. Produktionen & Veranstaltungen:

Thomas Siegle
Wolfgang Kerber
E-Mail: hygienebeauftragung@filmakademie.de

Betriebsärztin:

Dr. Alexandra Konstantinou
BAD-GmbH
Monreposstr. 57, 71634 Ludwigsburg
Tel. 07141-31033

Gesundheitsamt Landkreis Ludwigsburg:

Landratsamt Ludwigsburg
Gesundheitsschutz
Hindenburgstr. 20/1
71638 Ludwigsburg

https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/gesundheit-veterinaerwesen/gesundheit/
Telefon-Hotline: 07141/144-69400 (Mo. bis Fr.: 08:00 – 16:00 Uhr)

5. Quellen & Anlagen

Quellen

Übersichtsseite der Bundesregierung zum Corona-Virus
https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus
Derzeit gültige Regeln in Bund und Ländern:
https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-massnahmen-1734724

Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg
(vom 23.06.2020, in der ab 30.11.2020 gültigen Fassung)
https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/

Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst Baden-Württemberg
(vom 23.06.2020, in der ab 01.12.2020 gültigen Fassung)
https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb-und-kunst/

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG-ETEM)
https://www.bgetem.de/
Direktlink BG-ETEM SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard „Empfehlungen für die Filmbranche“:
https://medien.bgetem.de/medienportal/artikel/UzMwMA--/@@download/download

Verwaltungsberufsgenossenschaft
https://www.vbg.de/DE/0_Home/home_node.html

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
https://www.bmas.de/DE/Startseite/start.html
Arbeitsschutz und Arbeitsschutzstandards während Corona:
https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html

Robert-Koch-Institut (RKI)
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
Epidemologisches Bulletin vom 07.05.2020:
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/19_20.pdf?__blob=publicationFile

Informationen „Sicheres Reisen“ des Auswärtigen Amts:
https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit

Anlagen

Anlage 1:	„Raumliste FABW Corona“
Anlage 2:	„Studentische Produktionsarbeiten an der Filmakademie Baden-Württemberg unter Einhaltung der Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2“
Anlage 3:	BG-ETEM SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard „Empfehlungen für die Filmbranche“